

Abschrift.

244

Der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 26. August 1924.

I 5378 E.

An

Herrn Universitätsprofessor Dr. Breslau.
in

Heidelberg.

Auf Ihr von dem Versorgungsamt in Heidelberg zur Entscheidung hier vorgelegten Schreiben vom 3. Mai 1924 erwidere ich ergebenst, dass das Ihnen von der Zentralkommission der Monumenta Germaniae für die von Ihnen gefertigten wissenschaftlichen Arbeiten gewährte Bogenhonorar als Dienstehonorar im Sinne des § 57² des Reichsbeamten-Gesetzes nicht anzusehen ist. Eine Kürzung Ihrer Ruhegehaltsbezüge nach Maßgabe dieser Gesetzesbestimmung kommt daher nicht in Frage.

Unter Berücksichtigung des in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis Anfang Mai 1924 bezogenen Bogenhonorars von zusammen 400 Goldmark kommt zur Zeit eine Kürzung des Ruhegehalts auch nach den Bestimmungen über die Anrechnung des steuerbaren Privateinkommens (Artikel 10 der Personalabbauverordnung) nicht in Betracht.

Die Anlagen des Schreibens folgen anbei zurück.

Berlin, den 26. August 1924.

An Abteilung III
mit Bezug auf- III 6339- zur gefälligen Kenntnis.

Im Auftrage

gez. Dr. Kneip.

Der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 18. September 1924.

III 7294.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Im Auftrage

gez. Donnevert.

An

die Zentralkommission der Monumenta
Germaniae historica.



Beglaubigt
Rudolph
Ministerialsekretär